

schehen soll, die Hypothekengläubiger nicht zuvor gehört zu werden brauchen und ihre Zustimmung zur grundbücherlichen Eintragung der Landeskulturrentendarlehen nicht erforderlich ist;

9. die Petition der Sächsischen Baubereinsbank, e. G. m. b. H. in Dresden, in Punkt 1 auf sich beruhen zu lassen, in Punkt 2 durch den vorstehend unter 7 gefaßten Beschluß für erledigt zu erklären, die Petition des Vorstandes des Allgemeinen Mietbewohnervereins in Dresden auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 19. Juni 1917.

Die Gesetzgebungs-Deputation der zweiten Kammer.

Dr. Spieß, Vorsitzender. Brodauf. Göpfert. Heldt. Langhammer.
Anders. Andrä. Bär. Dr. Böhme. Hartmann. Kleinhempel.
Lange (Leipzig). Langer (Chemnitz). Dr. Löbner. Dr. Mängler.
Nitzsche (Dresden). Schade. Uhlig, Berichterstatter.